

Bundesvertrag (1815)

Aus: Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Concordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besondern Verträge, Band I, Zürich 1820, S. 3 ff.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

§ I. Die XXII souverainen Cantone der Schweiz, als *Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg* und *Genf*, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, sowie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundes-Vertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.

§ 2. Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert wie folgt: [...]

Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtigt werden.

§ 3. Die Geldbeyträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Kantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet: [...]

Diese Vertheilung der Geldbeyträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Cantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Contingente, von 20 zu 20 Jahren statt haben.

Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegs-Cassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld-Contingents anwachsen soll.

Diese Kriegs-Cassa soll ausschließlich nur zu Militair-Kosten bey eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld-Contingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegs-Cassa bezahlt werden.

Zur Bildung dieser Kriegs-Cassa soll eine Eingangs-Gebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.

Diese Gebühren werden die Grenz-Cantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.

Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungs-Führung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen.

§ 4. Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bey fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitem Maßregeln treffen.

Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch sogleich soll das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.

Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.

Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besonderen Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.

§ 5. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes-Vertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

Jeder der zwey streitenden Cantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Cantone zwey, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey gewählt.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung bezulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unpartheyischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobey aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Übergabe, durch Compromiß-Spruch; geschiehet aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt,

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Canton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bey allen vorkommenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

§ 6. Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.

§ 7. Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII Cantone, keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantons-Bürger seyn.

§ 8. Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundes-Vertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Cantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonath, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen.

Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.

Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drey Viertheile der Cantons-Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.

Militair-Capitulationen und Verträge über öconomische und Polizey-Gegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.

Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.

Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die Eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Cantons-Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair-Contingents an.

§ 9. Bey außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundes-Angelegenheiten Eidgenössische Repräsentanten beyordnen; in beyden Fällen sind zwey Drittheile der Stimmen erforderlich.

Die Eidgenössischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich folgende sechs Classen wechseln:

Den ersten Eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwey *Directorial-Orte*, die nicht im Amt stehen.

Den 2ten *Ury, Schwyz, Unterwalden.*

Den 3ten *Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.*

Den 4ten *Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis.*

Den 5ten *Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuchâtel.*

Den 6ten *Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.*

Die Tagsatzung ertheilt den Eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die Eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundes-Cassa entschädigt.

§ 10. Die Leitung der Bundes-Angelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen.

Das Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat.

Dem Vorort ist eine Eidgenössische Kanzley beygeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.

§ 11. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freye Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Verkauf.

Diese Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft.

§ 12. Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.

§ 13. Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den I ten November 1804 auf drey Millionen, einmal hundert achtzehntausend, dreyhundert sechs und dreyßig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.

§ 14. Alle Eidgenössischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungs-Beschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen.

§ 15. Sowohl gegenwärtiger Bundes-Vertrag, als auch die Cantons-Verfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Die XXII Cantone constituiren sich als Schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, daß Sie frey und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährung erhalte, so ist diese Bundes-Urkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundes-Insiegel versehen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feyerlich bekräftigt worden.

[Es folgen Datum und Unterschriften.]